

## **Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Einrichtung der Ärzteliste und über Inhalt und Form des Ärzteausweises (Ärzteliste-VO 2010)**

Auf Grund der §§ 29 Abs. 3 und 117b Abs. 2 Z 8 des Ärztegesetzes 1998 (ÄrzteG 1998), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 144/2009, wird über die Einrichtung der Ärzteliste, das Verfahren zur Eintragung und Streichung in diese Liste, Inhalt und Form des Ärzteausweises und über die nach dem ÄrzteG 1998 an die Behörden und Ärztekammern ergehenden Meldungen verordnet:

### **1. Abschnitt**

#### **Allgemeiner Teil**

§ 1. Die Österreichische Ärztekammer führt in Zusammenarbeit mit den Ärztekammern in den Bundesländern eine Liste der zur Berufsausübung berechtigten Ärzte und Gruppenpraxen (Ärzteliste) mit folgenden Daten:

1. Eintragsnummer,
2. Vorname(-n) und Zuname, gegebenenfalls Geburtsname,
3. Datum und Ort der Geburt,
4. Staatsangehörigkeit, gegebenenfalls Aufenthaltstitel und Nachweis der ausländerbeschäftigungsrechtlichen Voraussetzungen,
5. Daten des Abschlusses der medizinischen Hochschulausbildung und sonstige akademische Grade,
6. Hauptwohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt,
7. Zustelladresse,
8. Berufssitze und Dienstorte, bei Ärzten gemäß § 47 ÄrzteG 1998 der Wohnsitz oder Ort sowie die Art der beabsichtigten Tätigkeit, bei Turnusärzten der Nachweis eines Beschäftigungsverhältnisses an einer anerkannten Ausbildungsstätte,
9. Berufsbezeichnungen samt allfälligem auf ein Additivfach hinweisenden Zusatz sowie Nachweis der Berechtigung zu deren Führung, sowie Anerkennungsdatum,
10. Amtstitel, in- und ausländische Titel und Würden sowie Nachweis der Berechtigung zu deren Führung,
11. auf die gegenwärtige ärztliche Verwendung hinweisende Zusätze, gegebenenfalls Eintragung in die Datenbank der Gerichtssachverständigen und Gerichtsdolmetscher des Bundesministeriums für Justiz gemäß § 3b Abs. 1 SDG,
12. ärztliche Funktionen, ärztliche Tätigkeiten und ärztliche Nebentätigkeiten,
13. von der Österreichischen Ärztekammer und von den Ärztekammern in den Bundesländern verliehene oder anerkannte Diplome über die erfolgreiche Absolvierung einer fachlichen Fortbildung, sowie Datum,
14. andere von der Österreichischen Ärztekammer und von den Ärztekammern in den Bundesländern verliehene oder anerkannte Fortbildungsnachweise (Zertifikate, Spezialisierungen, etc.)
15. Ausbildungsbezeichnungen gemäß § 44 Abs. 2 ÄrzteG 1998,
16. Hinweis auf Verträge mit Sozialversicherungsträgern und Krankenfürsorgeanstalten,
17. Hinweise auf Aufnahme und Ende einer Tätigkeit gemäß § 45 Abs. 3 ÄrzteG 1998,
18. Hinweise auf Einstellung, Verzicht, Wiederaufnahme, Untersagung und Erlöschen der Berufsausübung,
19. Hinweise auf Eröffnung, Erweiterung und Schließung von Ordinationen, Ordinations- und Apparategemeinschaften sowie Hinweise auf Beginn und Ende der Beteiligung an einer solchen,
20. Hinweise auf Eröffnung, Erweiterung und Schließung von Gruppenpraxen sowie Beginn und Ende der Beteiligung an einer solchen,
21. Hinweise auf die Zuordnung zur Kurie der angestellten Ärzte bzw. der niedergelassenen Ärzte gemäß § 71 ÄrzteG 1998,
22. Anmerkung einer vorläufigen oder befristeten Untersagung der Berufsausübung gemäß §§ 61, 62, 138 und 139 ÄrzteG 1998.

§ 2. Die Liste ist hinsichtlich der Daten gemäß Z 1, 2, 5 und 8 bis 11 und 13, 15 und 16 öffentlich, wobei in Ärzteverzeichnissen und bei Auskünften aus der Ärzteliste von den Ärzten bekannt gegebene medizinische Tätigkeitsbereiche sowie über die Ordinationstelefonnummer hinausgehende Kommunikationseinrichtungen ebenfalls veröffentlicht werden dürfen. Die Einsichtnahme in den öffentlichen Teil der Ärzteliste sowie die Anfertigung von Abschriften ist jedermann gestattet; für Kopien ist ein von der Österreichischen Ärztekammer festzusetzender Kostenersatz zu leisten.

§ 3. Die Ärzteliste ist nach

1. Fachärzten/Fachärztinnen,
2. Ärzten/Ärztinnen für Allgemeinmedizin,
3. approbierten Ärzten/Ärztinnen, sowie
4. Turnusärzten/Turnusärztinnen

gegliedert zu führen.

§ 4. (1) Die Österreichische Ärztekammer hat für die Anmeldung zur Eintragung in die Ärzteliste sowie für die Unterschriftsleistung gemäß Abs. 2 jeweils ein Formblatt aufzulegen.

(2) Jeder Arzt/jede Ärztin hat bei der Anmeldung zur Eintragung in die Ärzteliste auf dem von der Österreichischen Ärztekammer aufzulegenden Formblatt in entsprechenden Ausfertigungen jeweils seine/ihre eigenhändige Unterschrift (Vor- und Zuname) zu leisten.

§ 5. (1) Die Österreichische Ärztekammer hat in Zusammenarbeit mit den Ärztekammern in den Bundesländern jede Eintragung in die Ärzteliste ohne Verzug je nach gewähltem Berufssitz, Dienstort oder Wohnsitz gemäß § 47 des ÄrzteG 1998 der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, dem Landeshauptmann mitzuteilen.

(2) Diese Mitteilungen haben die im § 1 angeführten Daten zu enthalten.

(3) Darüber hinaus hat die Österreichische Ärztekammer in Zusammenarbeit mit den Ärztekammern in den Bundesländern jede Änderung und Ergänzung gemäß § 29 ÄrzteG 1998 der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde sowie dem Landeshauptmann mitzuteilen.

§ 6. Eine Streichung aus der Ärzteliste ist von der Österreichischen Ärztekammer vorzunehmen, wenn die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes gemäß § 59 Abs. 1 ÄrzteG 1998 erlischt oder der Arzt auf die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes gemäß § 60 ÄrzteG 1998 verzichtet.

## 2. Abschnitt

### Ausweise für Ärztinnen und Ärzte

§ 7. (1) Die Ärzteausweise sind nach dem in den Anlagen 1 bis 3 abgedruckten Muster herzustellen. Die Vorderseite der scheckkartenförmigen Plastikkarte nach ISO 7810 hat den Aufdruck „ÖÄK Österreichische Ärztekammer“, „Austrian Medical Chamber“, „Ausweis für Ärztinnen und Ärzte“, den entsprechenden akademischen Grad, Vornamen, Namen und Geburtsdatum des Arztes/der Ärztin, Ausweisnummer (Arztnummer), Ausstellungsdatum, das gelaserte Bild sowie die gelaserte Unterschrift des Arztes/der Ärztin zu enthalten.

(2) Die Ärzteausweise haben auf der Vorderseite Hologramme mit den der Ärzteliste entsprechenden Berufsbezeichnungen „TA“ bzw. „TÄ“ für Turnusarzt bzw. Turnusärztin, „FA“ bzw. „FÄ“ für Facharzt bzw. Fachärztin, „AM“ für Arzt für Allgemeinmedizin bzw. Ärztin für Allgemeinmedizin sowie „AA“ bzw. „AÄ“ für Approbierter Arzt bzw. Approbierte Ärztin zu enthalten. Änderungen der Hologramme auf Grund geänderter Berufsbezeichnungen sind über Antrag des Arztes/der Ärztin von der Österreichischen Ärztekammer ohne Verzug vorzunehmen. Ein solcher Antrag ist im Wege der Ärztekammer des jeweiligen Bundeslandes an die Österreichische Ärztekammer zu richten. Eine Änderung des Ausstellungsdatums erfolgt nicht.

(3) Die Ärzteausweise haben auf der Rückseite zu enthalten:

1. eine Legende zu den auf der Vorderseite aufgebrachten Hologrammen im Sinne des ersten Satzes des Abs. 2 sowohl in deutscher, als auch englischer Sprache,
2. den Hinweis in englischer Sprache, dass der Inhaber/ die Inhaberin dieses Ausweises bei der Österreichischen Ärztekammer registriert ist,

3. das Ersuchen einen in Verlust geratenen Ausweis für Ärztinnen und Ärzte durch den Finder an die Österreichische Ärztekammer zu übermitteln und den Hinweis, dass die Postgebühr beim Empfänger eingehoben wird.

(4) Die Ausweise für Ärztinnen und Ärzte werden von der Österreichischen Ärztekammer ausgestellt und im Wege der Ärztekammern in den Bundesländern ausgegeben.

### **3. Abschnitt**

#### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

**§ 8.** (1) Diese Verordnung tritt nach Beschlussfassung der Vollversammlung gemäß § 122 Z 6 ÄrzteG 1998 mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

(2) Die Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Ärzteliste sowie über Inhalt und Form der Ärzteausweise, veröffentlicht am 30. Juni 2007, tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung aufgrund der Ärzteliste-Verordnung BGBl. Nr. 392/1995 ausgestellten Ärzteausweise behalten bis 31. Dezember 2011 ihre Gültigkeit.